

48. Ist die Anfechtung eines nach § 1718 BGB. erklärten An-  
erkenntnisses der Vaterschaft wegen arglistiger Täuschung zulässig,  
wenn die uneheliche Kindesmutter dem Anfechtenden die unwahre  
Versicherung abgegeben hat, daß ihr innerhalb der Empfängniszeit  
kein anderer beigewohnt habe?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Mai 1923 i. S. G. (R.) w. B. (Bekl.).  
IV 315/22.

## I. Landgericht Augsburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat am 28. Juni 1920 zu Protokoll des Vormundschaftsrichters die Vaterschaft der Beklagten, eines von der Christine W. am 30. Mai 1920 unehelich geborenen Kindes, anerkannt und sich zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Er hat am 21. Oktober 1920 diese Erklärung wegen arglistiger Täuschung angefochten und Klage auf Feststellung ihrer Nichtigkeit erhoben. Zur Begründung führt er an, die Mutter des Kindes habe nicht nur in dem Termin vor dem Vormundschaftsgericht, sondern auch schon vorher ihm wiederholt versichert, sie habe nur mit ihm den Weischnaf vollzogen und werbe dies allenfalls beschwören; hierdurch sei er zur Anerkennung der Vaterschaft bestimmt worden; in Wahrheit habe die Kindesmutter, wie er im Oktober 1920 in Erfahrung gebracht habe, während der Empfängniszeit außer mit ihm noch mit seinem Bruder mehrmals geschlechtlich verkehrt.

Die Klage wurde von den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

## Gründe:

Der Berufungsrichter hält zwar die Anfechtung eines nach § 1718 BGB. abgegebenen Anerkenntnisses der unehelichen Vaterschaft wegen arglistiger Täuschung auch dann für zulässig, wenn die Irrtumserregung von der Kindesmutter ausging, da es sich um ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft handle. Er verneint aber im Streitfall das Vorhandensein der arglistigen Täuschung, weil nur ein — wenn auch besonders nachdrückliches — Bestreiten des Einwands der mehreren Zuhälter durch die Mutter vorliege. Damit schließt sich der Berufungsrichter der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts an, wie sie in den von ihm in Bezug genommenen Urteilen des ererkennenden Senats vom 30. Juni 1904 (RGZ. Bd. 58 S. 348) und 12. März 1914 (Wam. 1914 Nr. 207, auch in Seuff. Arch. Bd. 69 Nr. 138, Gruchot Bd. 58 S. 888) niedergelegt ist. Von der Revision wird diese Rechtsauffassung, soweit es sich um die Frage der arglistigen Täuschung handelt, unter Hinweis auf die im Schrifttum und in der Rechtsprechung einzelner Oberlandesgerichte<sup>1</sup> zutage getretenen Bedenken als unrichtig bekämpft.

Das Reichsgericht hat in den vorerwähnten Urteilen ausgeführt: In der Versicherung der Kindesmutter gegenüber dem als unehelichen

<sup>1</sup> Vgl. Josef im Arch. für bürg. Recht Bd. 34 S. 287; OLG. Stuttgart in OLGRechtpr. Bd. 24 S. 56; OLG. Bamberg in Seuff. Arch. Bd. 70 Nr. 128; OLG. München in Jur. Woch. 1917 S. 744 Nr. 11, Leipz. Z. 1919 Sp. 1151. OLGRechtpr. Bd. 40 S. 91.

Vater in Anspruch genommenen Weischläfer, daß sie in der Empfängniszeit mit keinem anderen als ihm geschlechtlich verkehrt habe, könne eine arglistige Täuschung noch nicht gefunden werden. Das gemäß § 1718 BGB. abgegebene Anerkenntnis enthalte keinen rechtsbegründenden Verpflichtungsakt, sondern nur einen Verzicht auf die Einrede der mehreren Zuhälter. Der uneheliche Erzeuger habe keinen Rechtsanspruch darauf, daß die Kindesmutter ihm zur Verfolgung jenes Einwands und zur Ablehnung seiner Verpflichtung behilflich sei; es sei seine Sache, die Einrede zu beweisen. Im Rechtsstreit der Mutter gegen den Zuhälter begehre sie keinesfalls eine arglistige Täuschung, wenn sie die Behauptung, daß sie sich noch mit einem andern eingelassen habe, in Abrede stelle. Nicht anders sei ihre außergerichtliche Versicherung zu beurteilen. Es bestehe keine allgemeine Rechtspflicht, die Wahrheit von Tatsachen zuzugeben, aus denen ein Dritter gegen jemand privatrechtliche Ansprüche oder die Befreiung von Verbindlichkeiten herleiten wolle, namentlich dann nicht, wenn dadurch wie hier die Geständige in ihrer Frauenehre bloßgestellt werde. Zudem werde der Zweck der Vorschrift des § 1718 BGB., die Einrede der mehreren Weischläfer für die Zukunft abzuschneiden, verfehlt, wenn man in Fällen der vorliegenden Art die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zulassen wollte, da in Gestalt dieser Anfechtung der Einwand wohl regelmäßig erhoben werden könne.

Diese Rechtsansicht kann bei nochmaliger Prüfung nicht aufrecht erhalten werden.

Die Kindesmutter hat durch die in Rede stehende Versicherung dem Kläger die falsche Tatsache vorgespiegelt, daß sie in der Empfängniszeit mit ihm allein geschlechtlich verkehrt habe, und zugleich die wahre Tatsache des mit einem anderen in dieser Zeit gepflogenen Verkehrs unterbrückt. Sie hat sich nicht etwa darauf beschränkt, den anderweitigen Geschlechtsverkehr zu verschweigen, sondern ist, indem sie auf Vorhalt das Gegenteil versicherte und sich zum Eide hierüber erbot, in einer zur Irreführung des Klägers objektiv geeigneten Weise tätig geworden. Darauf, daß der Kläger keinen Rechtsanspruch auf Offenbarung der Wahrheit hatte, kommt es bei dieser Sachlage nicht an. Eine arglistige Täuschung kann auch begehen, wer eine unwahre Tatsache behauptet, ohne daß er zur Abgabe einer Erklärung über diese Tatsache rechtlich verpflichtet ist. Denn zum Begriff der Arglist im Sinne des § 123 BGB. wird nicht mehr gefordert, als daß der Täuschende vorsätzlich durch Hervorrufung oder Venußung eines Irrtums die Willensentschließung eines andern beeinflusst. Nur im Fall bloßen Verschweigens ist zu fragen, ob nach den im Rechtsverkehr herrschenden Grundsätzen von Treu und Glauben oder aus besonderen Rechtsgründen in einem bestimmten Fall eine Aufklärungspflicht bestand. Hat aber

der Täuschende wissentlich eine falsche Tatsache ausdrücklich behauptet oder eine wahre abgeleugnet, und solchergestalt durch positives Handeln in dem Gegner eine irrige Vorstellung hervorgerufen, so hängt die Anfechtung nicht davon ab, ob er überhaupt zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet war. Im Streitfall ist es daher rechtlich belanglos, ob der Kläger — wovon die angeführten Urteile ausgehen — keinen Rechtsanspruch darauf hatte, daß die Kindesmutter ihm bei der Geltendmachung seines Einwands und bei der Ablehnung seiner Verpflichtung durch Offenbarung der Wahrheit behilflich war. Sie konnte die Beantwortung der an sie gestellten Frage ablehnen; ließ sie sich aber zu einer Antwort herbei, so durfte sie nicht eine unwahre Tatsache versichern und diese Versicherung durch Eideserbiten verstärken. Daß sich der Kläger seinerseits nicht darauf verlassen durfte, schon diese Versicherung der Kindesmutter erbringe den Beweis der Unrichtigkeit seiner Annahme über ihren anderweitigen Geschlechtsverkehr, kann nicht entscheidend sein. Denn er war nicht gehindert, ihrer Antwort eine solche Beweiskraft trotzdem beizulegen, und unterlag in diesem Fall der Täuschung, wenn die Versicherung wahrheitswidrig war. Auch der Umstand, daß sich die Kindesmutter in einem Gewissenskonflikt befand und durch eine wahrheitsgemäße Antwort ihre eigenen Interessen und die des Kindes geschädigt hätte, enthob sie nicht der Pflicht, in Beantwortung der an sie gestellten Frage die Wahrheit zu sagen und jede Irreführung des Klägers zu unterlassen.

Eines Eingehens auf die Frage, ob und inwieweit im Prozeß die allgemeine und unbedingte Wahrheitspflicht der Parteien besteht, ob also die Kindesmutter in einem von ihr selbst gegen den Kläger geführten Rechtsstreit den Geschlechtsverkehr mit einem anderen Manne in Abrede stellen durfte, ohne sich dem Vorwurf der arglistigen Täuschung auszusetzen, bedarf es hier nicht. Denn von dem — im allgemeinen für zulässig erachteten — Bestreiten einer wahren Prozeßbehauptung, das den Gegner zwingt, sich nach Beweisen umzusehen, ist der Fall, daß jemand durch Täuschung zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts bestimmt wird, nicht nur in seinen Rechtsfolgen, sondern auch in seiner materiellrechtlichen Gestaltung wesentlich verschieden, mögen auch, wie hier, die tatsächlichen Verhältnisse zu einer Vergleichung Anlaß bieten.

Das Reichsgericht weist in dem vorerwähnten Urteil vom 30. Juni 1904 darauf hin, daß durch die Zulassung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung der gesetzgeberische Zweck des § 1718 BGB., der das nachträgliche Vorbringen der Einrede der mehreren Zuhälter verhindern wolle, gefährdet werde. Dies mag zutreffen. Nach der Ansicht des jetzt erkennenden Senats hätte es aber angesichts der allgemeinen Vorschrift des § 123 BGB. einer besonderen und zweifel-

freien Bestimmung bedurft, um die Möglichkeit einer Täuschungsanfechtung im Fall des § 1718 BGB. auszuschließen.

Wenn gleichwohl die bloße Versicherung der Kindesmutter, mit anderen Männern in der Empfängniszeit nicht verkehrt zu haben, die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nur ausnahmsweise begründen wird, so sind hierfür in der Regel andere Erwägungen und zwar solche tatsächlicher Natur maßgebend. Zum inneren Tatbestand des § 123 BGB. wird gefordert, daß der Getäuschte durch das arglistige Verhalten des anderen zur Abgabe seiner Willenserklärung bestimmt wurde, und daß der Täuschende sich dessen bewußt war oder doch mit einer solchen Möglichkeit rechnete. In dieser Richtung wird es bei einer Anfechtung des nach § 1718 BGB. abgegebenen Anerkenntnisses jedesmal einer besonders eingehenden Würdigung der Umstände des Einzelfalles bedürfen. Liegt nichts weiter vor, als daß die Kindesmutter die vorerwähnte Versicherung mehr oder minder nachdrücklich abgegeben hat, so wird der Beweis des ursächlichen Zusammenhangs vom Anfechtungskläger nicht leicht zu erbringen sein. Denn mit der Ablehnung anderweitigen Geschlechtsverkehrs muß er im Regelfall schon im Hinblick darauf rechnen, daß eine wahrheitsgemäße Antwort der Kindesmutter zur Unehre gereichen und ihr und dem Kinde Nachteil bringen würde. Treten aber zu dem bloßen Ableugnen noch weitere Umstände hinzu, die den Kläger bestimmen können, das Bestreiten für wahr zu halten, so darf ihm der Beweis der dadurch bewirkten arglistigen Täuschung nicht abgeschnitten werden. Ein solcher Sachverhalt kann aber nicht nur dann vorliegen, wenn, wie in dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. März 1914 angenommen ist, die Kindesmutter bestimmte unwahre Einzelbehauptungen aufstellt oder sie gar durch falsche Beweismittel glaubhaft macht, sich also hinterlistiger Täuschungsmittel bedient, sondern z. B. auch schon dann, wenn die dem Kläger sonst als wahrheitsliebend bekannte Kindesmutter die Wichtigkeit ihrer Versicherung in besonders eindringlicher Weise beteuert. Hierher kann namentlich auch der Fall gehören, daß sie sich zum Eid über ihre unwahre Behauptung erbietet. Ein solches Eideserbieten regelmäßig nur als ein zwar nachdrückliches, aber für die Entschließung des als Vater in Anspruch Genommenen nicht erhebliches Zeugnen anzusehen, wäre verfehlt. Vielmehr läßt sich die Möglichkeit einer gerade dadurch hervorgerufenen Täuschung nicht von der Hand weisen, schon weil der Weischläfer befürchten muß, in einem Rechtsstreit mit dem Kind auf Grund der gegebenenfalls nach § 393 Abs. 2 BPD. beibehaltenen Zeugenaussage der Mutter zu unterliegen.

Im Streitfall hat der Kläger behauptet, er sei durch die wiederholt, zuletzt vor dem Vormundschaftsrichter, abgegebene Versicherung der Kindesmutter, in der Empfängniszeit nicht mit einem anderen

Mann verkehrt zu haben, und durch ihr Erbieten zum Eid hierüber zur Anerkennung der Vaterschaft bestimmt worden. In dieser Hinsicht ist zunächst das Sachverhältnis vom Berufungsrichter näher aufzuklären.